

## Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe“ gestrichen.

Artikel 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503), 13. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 584), 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747), 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 831), 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168), 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und durch den Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Nummerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung

gegen das Fetten von Brotslaiben. Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Paragraph 11 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotslaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art.“

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung

In teilweiser Aenderung unserer Bekanntmachung vom 26. April 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln wird auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 308) als zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3 und 6 der Ausführungsbestimmungen in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister bestimmt.

Darmstadt, den 2. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

Betr.: Brotarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. April 1916 bis zum 15. Mai 1916 längstens bis zum 16. Mai d. S. an den Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle Gießen, einzusenden ist. Die entsprechenden Vorbrüche sind Ihnen bereits zugegangen.

In der Nachweisung ist unter Nr. 3 (Kriegsgefangene) von jetzt an stets anzugeben, welchem Kriegsgefangenenlager die Kriegsgefangenen und Wachtmanschaften angehören.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dagobertshausen ist erloschen.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B. Hemmerde.

Betr.: Anlauf von übrig gebliebenem Saathafer durch die Proviantämter.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unsere Umdruckverfügung vom 6. ds. Mts. in gleicher Sache scheint von verschiedenen Seiten mißverstanden worden sein. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, daß ein unmittelbarer Verkauf von übrig gebliebenem Saathafer an die Proviantämter nicht zulässig ist, da der Kommunalverband selbst noch größere Mengen an die Heeresverwaltung abzugeben hat.

Wir erwarten daher, daß alle Restmengen von Hafer, die nunmehr aufgetrieben werden, sobald wie möglich an die Firma „Vereingte Getreidehändler“ in Gießen zur Ablieferung kommen.

Gießen, den 11. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung

Betr.: Richtpreise für Saatkartoffeln und Futterrüben.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen hat I. folgende Richtpreise für Saatkartoffeln für je 100 kg im Verkauf vom Landwirt oder Händler an den Verbraucher festgesetzt:

Gruppe 1. Sorten: Kaiserkrone, Frühe Rosen, Ella, Obenwälder blaue, Lange frühe Sechswochen, Paulsens Juli M. 20 bis M. 23.

Gruppe 2. Up-to-date, Industrie, Mohar, Magnumbonum M. 16 bis M. 18.

Gruppe 3. Sorten: Cassia, Wohlmann, Märker, Böhmischer Erfolg, Bismarck, Imperator, Reichskanzler M. 14 bis M. 16.

II. Die Preisprüfungsstelle Oberhessen hat ferner mit Rücksicht auf die Einwirkung der hohen Futterrüben- und Möhrenpreise auf die Gestaltung der Anbaufläche für das kommende Jahr folgende Richtpreise festgesetzt:

Kunfelrüben, Futterrüben, Dickwurz M. 1.20 bis M. 1.40 pro Zentner,

Futtermöhren, Ferkelmöhren, Bruden M. 1.80 bis M. 2.00 pro Zentner.

Die Preisbemessung entspricht den verschiedenen Preisen der drei Wirtschaftskreise, wobei besonders im Wirtschaftskreis a (Vogelsberg) die höheren Preise gelten.

Gießen, den 30. März 1916.

Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.  
J. B. Lieberger.

## Bekanntmachung

Betr.: Wie oben.

Vorstehende Bekanntmachung der Preisprüfungsstelle der Provinz Oberhessen vom 30. März 1916 wird für den Kreis Gießen als gültig anerkannt. Die Richtpreise sind zu beachten. Für Futterrüben unter II der Bekanntmachung gilt die untere Preisgrenze als angemessen.

Überschreitungen sind auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 in der Neufassung der Verordnung vom 23. März 1916 (Artikel II, R.-G.-Bl. 1916 Nr. 52) strafbar.

Gießen, den 10. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

## Bekanntmachung

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. d. M. als versucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Rains und Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Stadtkreis Berlin, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mecklenburg-Strelitz, Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.

## Bekanntmachung

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.

Auf dem Chyriahof bei Cappel ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 10. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.